

30. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. April 1918
 i. S. **Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern**
 gegen **Binggeli.**

Auslegung des Art. 60 Abs. 2 OR. Begriff der strafbaren Handlung. Die strafrechtliche Verjährungsfrist für Schadenersatzklagen aus unerlaubter Handlung findet keine Anwendung, wenn die Strafbehörden rechtskräftig festgestellt haben, dass dem Staate aus der Handlung kein Strafanspruch erwachsen sei.

A. — In der Nacht vom 16./17. Dezember 1898 wurde das der Witwe Binggeli in Wahlern gehörende Haus mit der Scheune, dem Holzhaus und dem Schuppen durch einen Brand zerstört. Da die Gebäulichkeiten bei der Klägerin, der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, gegen Brandschaden versichert waren, so erhielt die Eigentümerin von dieser einen Betrag von 13,000 Fr. Die Ursache des Brandes konnte damals nicht ermittelt werden. Am 13. April 1914 gestand dann der Beklagte Binggeli, dass er der Urheber gewesen sei. Infolgedessen wurde gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet. Da aber die gerichtlichen Experten, die seinen Geisteszustand zu untersuchen hatten, zum Schlusse kamen, er sei zur Zeit der Brandstiftung infolge von Geisteskrankheit seiner Willensfreiheit beraubt gewesen und habe nach krankhaften Motiven gehandelt, so wurde die Strafuntersuchung durch Entscheid der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichts vom 20. Oktober 1915 wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beklagten aufgehoben.

B. — Trotzdem erhob die Brandversicherungsanstalt am 19. März 1916 gegen ihn Klage auf Zahlung von Schadenersatz im Betrage von 13,000 Fr. nebst Zins seit 17. Dezember 1898.

Der Appellationshof des Kantons Bern hat die Klage durch Urteil vom 7. Dezember 1917 wegen Verjährung abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 20. Dezember die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die Einrede der Verjährung sei abzuweisen und die Sache zu einlässlicher Behandlung und Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Vertreter des Beklagten hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Klägerin leitet ihren Schadenersatzanspruch aus der Brandstiftung her, die der Beklagte nach seinem Geständnis im Jahre 1898 begangen haben soll. Da die zehnjährige Verjährungsfrist des Art. 69 aOR (60 n. OR) schon längst vor der Klageeinleitung abgelaufen ist, so kann der Schadenersatzanspruch nur dann noch geltend gemacht werden, wenn die behauptete Brandstiftung eine strafbare Handlung nach Art. 60 Abs. 2 OR bildet und die für die Strafklage bestehende Verjährungsfrist zur Zeit der Klagerhebung noch nicht verstrichen war. Nun ist die Tat, deren der Beklagte beschuldigt wird, nach bernischem Strafrecht objektiv ein Verbrechen, und ein daraus entspringendes Strafklagerecht würde erst nach 20 Jahren verjähren. Sofern daher Art. 60 Abs. 2 OR unter einer strafbaren Handlung einfach eine solche verstünde, die objektiv, der Tatseite nach, die Merkmale eines Verbrechens aufweist, so wäre die vorliegende Zivilklage noch nicht verjährt. Allein bei Auslegung des Art. 69 Abs. 2 a (60² rev.) OR ist nicht hievon auszugehen, sondern von folgender Erwägung : Diese Gesetzesbestimmung beruht auf dem Gedanken, dass es keinen Sinn habe, eine Schadenersatzklage auszuschliessen, solange der Täter wegen der den Klagegrund bildenden Handlung vom Staate wirksam mit der ihn regelmässig weit schwerer treffenden Strafklage verfolgt werden kann, und dass es insbesondere unverständlich wäre, wenn er bestraft würde, ohne dass er gleichzeitig auch

zum Schadenersatz an die verletzte Zivilpartei verurteilt werden könnte. Infolgedessen kann die strafrechtliche Verjährungsfrist für den Zivilanspruch nur dann Anwendung finden, wenn die belangte Partei zu einer Strafe verurteilt worden ist oder wenigstens dem Staate ein Strafklageanspruch gegen sie zusteht. Vorbehalten bleibt dabei die freie Nachprüfung des Vorhandenseins einer « strafbaren Handlung » durch die Zivilgerichte für den Fall, dass eine Strafklage nicht stattgefunden hat (vergl. WEISS, Connexe Zivil- u. Strafsachen S. 298 und 301). Dagegen kann eine Schadenersatzklage aus strafbarer Handlung dann nicht mehr erhoben werden, wenn die Strafbehörden rechtskräftig festgestellt haben, dass dem Staate aus der erwähnten Handlung kein Strafanspruch erwachsen sei. Es handelt sich hierbei um einen Fall wahrer Präjudizialität des im Strafprozesse ergangenen Urteils, so dass Art. 53 OR keine Anwendung findet, wie die Vorinstanz auf Grund der bundesgerichtlichen Praxis (AS 37 II S. 571 und 38 II S. 485 f.) zutreffend hervorgehoben hat (vergl. auch WEISS a.a.O. S. 259 ff.; BECKER, Komm. z. OR Art. 60 S. 257). Nach der für das Bundesgericht massgebenden Annahme der Vorinstanz ist nun durch das Urteil der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichts vom 20. Oktober 1915 rechtskräftig festgestellt worden, dass dem Staate ein Strafanspruch gegen den Beklagten aus der von diesem angeblich objektiv begangenen Brandstiftung nicht zusteht. Die vorliegende Klage ist daher von der Vorinstanz mit Recht wegen Verjährung abgewiesen worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 7. Dezember 1917 bestätigt.

31. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 10 mai 1918
dans la cause **Barrilliet contre Dame Paget.**

Reconnaissance de dette et convention verbale d'après laquelle la dette s'éteindra en cas de prédécès du créancier. Clause valable, bien que non écrite.

Le 3 mars 1914 Maria Arnaud a souscrit en faveur de son ancien tuteur Jules Louis Barrilliet une reconnaissance de dette dont la teneur est la suivante :

» Je soussignée, Mademoiselle Maria Arnaud, propriétaire, route des Acacias 35 à Genève — reconnais devoir à Monsieur Jules Louis Barrilliet domicilié chemin de Moillebeau n° 3 au Petit Saconnex — la somme de deux

» mille neuf cent trois francs 70/00 pour solde de compte.
» Je rembourserai cette somme à M. Barrilliet à première réquisition moyennant avertissement donné

» trois mois à l'avance.
» Les intérêts seront payés au taux de quatre pour cent
» au bureau de M. E. Poncet, régisseur, 8, Boulevard du
» Théâtre. Ce dernier est autorisé à verser à M. Barrilliet
» les soldes semestriels de mes comptes de régie à valoir
» sur le capital.

» Genève, le trois mars 1914.

» Lu et approuvé.

» (signé) Maria Arnaud. »

Demoiselle Arnaud (qui en cours de procès a épousé Emile Paget) explique que la reconnaissance de dette a été signée à la veille d'un voyage en Hongrie qu'elle allait entreprendre et que son ancien tuteur estimait dangereux ; il a jugé nécessaire de régulariser la situation avant ce départ, mais il était bien entendu que le montant de la reconnaissance de dette ne devait être acquitté qu'en cas de prédécès de Barrilliet.

Jules Louis Barrilliet est décédé le 8 novembre 1914 laissant comme seul héritier son frère Julien François